## Schulverwaltungssoftware "DaNiS" und "Apollon 13"

Schulverwaltungssoftware unterstützt Schulleiterinnen und Schulleiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren, Schulsekretärinnen und Schulsekretäre und weitere Bedienstete der Schulen bei der täglichen Arbeit in den Schulen.

## **DaNiS**

DaNiS ist ein Windows-Programm, das auf allen aktuellen Windows-Betriebssystemen lauffähig ist. Es ist eine zu diesem Zwecke neu erstellte Schulverwaltungs-Software zur Verwaltung der Schüler- und Lehrerdaten einer Schule und die Verbindung zum Landesstatistikprogramm "izn-stabil" herstellt.

Das Programm wird mit Unterstützung des Niedersächsischen Landesamtes für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) programmiert, ständig erweitert und angepasst. Ein Online-Handbuch wurde erstellt und zur Hilfestellung wurde ein Internetforum unter <a href="http://nline.nibis.de/danis">http://nline.nibis.de/danis</a> eingerichtet.

Allen allgemein bildenden Schulen ist das Programm DaNiS zusammen mit dem Programm "izn-stabil" kostenlos zur Verfügung gestellt worden.

Das Programm ist immer in der neuesten Fassung auf dem Niedersächsischen Bildungsserver unter <a href="http://schulverwaltung.nibis.de">http://schulverwaltung.nibis.de</a> erhältlich.

Als weitere Module werden ein Zeugnisprogramm und eine erweiterte Kursverwaltung in dieses Programm integriert.

## Apollon13

Das Land Niedersachsen hat mit dem ursprünglichen Programmautor des Oberstufenverwaltungsprogramms Apollon13 einen Vertrag geschlossen, mit dem alle Rechte an Apollon13 auf das Land übergehen. Das Programm wird mit Unterstützung des Niedersächsischen Landesamtes für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) überarbeitet, erweitert und angepasst. Das Programm kann in der neuesten Fassung über den Niedersächsischen Bildungsserver unter http://schulverwaltung.nibis.de herunter geladen werden. Auch das Update für bereits installierte Programme ist dort erhältlich. Ein Handbuch wurde erstellt und zur Hilfestellung wurde ein Internetforum unter http://schulverwaltung.nlineneu.nibis.de eingerichtet.

## Beteiligung der Personalvertretungen

Über die Einführung der angebotenen Programme entscheidet die Schule in eigener Verantwortung.

Darum muss der jeweilige Schulpersonalrat nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG beteiligt werden, wenn dies nicht schon früher geschehen ist oder wenn sich durch die Übernahme der neuen Programme gegenüber den bisher von der Schule genutzten Programmen Änderungen in Art oder Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten oder in den Auswertungsmöglichkeiten ergeben. Außerdem ist nach § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen, die auch Grundlage der Beteiligung des Schulpersonalrats sein kann. Zur Verfahrenserleichterung ist auf dem Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS unter http://schulverwaltung.nibis.de je ein Muster einer Verfahrensbeschreibung als Word- abrufbar, deren einzelne Positionen so weit ausgefüllt sind, wie dies ohne Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Schule möglich erscheint.

Die Schulpersonalräte sollten ggf. darüber informiert werden, dass und inwieweit die mit dem Programm DaNiS zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Lehrkräfte auch in "izn-Stabil" verarbeitet werden und zur Arbeitserleichterung in den Schulen zwischen beiden Programmen transferiert werden können. An der Einführung des Verfahrens "izn-Stabil" ist der Schulhauptpersonalrat nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG beteiligt worden. Die mit den Programmen zu verarbeitenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten entsprechen der Verordnung vom 30.09.1994 (SVBI. S. 310).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass mit den neuen Programmen keine personenbezogenen Daten kommunaler Bediensteter verarbeitet werden (auch nicht in Protokolldateien), so dass eine Beteiligung der Personalvertretung des Schulträgers zumindest nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG nicht in Betracht kommt. Auch eine Beteiligung der Personalvertretungen der Schulträger nach den übrigen Nummern des § 67 Abs. 1 NPersVG erscheint aus hiesiger Sicht nicht angezeigt; darüber muss jedoch letztlich der Schulträger entscheiden.